

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD**

**Erhebung von „Servicepauschalen“ durch Träger von Kindertagesstätten  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Gemäß § 29 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) tragen Eltern die Kosten der Verpflegung ihrer betreuten Kinder, soweit ihnen diese Kostenbeteiligung zuzumuten ist. Etwaige „Servicepauschalen“ darüber hinaus sind nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

1. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob Kindertagesstätten beziehungsweise deren Träger „Servicepauschalen“ – etwa für Transporte, zum Ausgleich erhöhter Preise für das Catering, für die Bezahlung von technischen Kräften, das Küchenpersonal, Sonderaufwendungen oder dergleichen mehr – erheben?

Wenn ja,

- a) auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das?
- b) welche Auffassung vertritt die Landesregierung diesem Verfahren gegenüber?
- c) welche Veränderungen zur Handhabung sind seitens der Landesregierung geplant?

Die Abrechnung beziehungsweise Berechnung der Verpflegungskosten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung.

**Zu a)**

Nach § 29 Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V tragen die Eltern die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. In diesen regulären Verpflegungskosten sind die Kosten für das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen unmittelbar personell und sächlich erforderlich ist, enthalten. Diese Kosten sind von den Einrichtungsträgern im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesondert auszuweisen.

**Zu b)**

Für die Abrechnung einer darüber hinausgehenden Servicepauschale zum Ausgleich erhöhter Preise für das Catering, für die Bezahlung technischer Kräfte und Sonderaufwendungen enthält das KiföG M-V keine Rechtsgrundlage.

**Zu c)**

Für eine Veränderung der Handhabung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des KiföG M-V sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit.

2. Welche Einrichtungen erheben nach Kenntnis der Landesregierung derzeit gesonderte „Servicepauschalen“ (bitte auflisten nach Landkreisen)?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

3. Wer genau entscheidet nach Kenntnis der Landesregierung darüber, ob und in welcher Höhe „Servicepauschalen“ erhoben werden?
  - a) Wofür genau wurden nach Kenntnis der Landesregierung solche „Servicepauschalen aufgewendet“?
  - b) Wurden nach Kenntnis der Landesregierung dafür Landeszuschüsse abgerufen (gegebenenfalls bitte Antragsteller und Höhe der abgerufenen Mittel angeben)?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

4. Stehen diese „Servicepauschalen“ nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit der gewährten Kostenfreiheit der Kindertageseinrichtung?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

5. Darf im Zuge der Erhebung von „Servicepauschalen“ eigenes Personal für besondere Verwendungen eingestellt werden?  
Mit welcher Qualifikation?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

6. Sind gegenüber zu erhebenden „Servicepauschalen“ Entlastungen der Eltern durch den Härtefallfonds geplant?  
Wenn ja, in welcher Weise genau?

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.